Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

48 (17.6.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 48. Mittwoch den 17. Juny 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 13038. Die Prüfung der Gewerbschulen betreffend.

Nach einer Entschließung des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 8. Mai d. J. Nro. 4213. sollen zu den jährlichen Prüfungen an den Gewerbschulen ausser dem Schulvorstand die am Orte wohnenden Authoritäten eingeladen werden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises haben hienach die Gewerbschulvorstände und Lehrer zur Nachachtung zu verständigen, zugleich aber auch da, wo die Bezirksbaumeister nicht am Orte der Gewerbschule wohnen, womöglich dafür zu sorgen, daß die Prüfung derselben zu einer Zeit stattfinde, zu welcher die Bezirksbaumeister gelegentlich sonstiger Geschäfte sich gerade im Orte befinden, oder daß sie wenigstens ersucht werden, von der Anstalt auch bei sonstiger Anwesenheit Einsicht zu nehmen und ihre gemachte Bemerkungen dem Schulvorstand, oder Amt, oder hieher mitzutheilen.

Rastatt den 5. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt.

vdt. Eberstein.

Nro. 13251. Die Entlassung der dermaligen Zöglinge im Taubstummen-Institut zu Pforzheim betreffend.

Nach Erlaß des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 4528. werden erstmals im Frühjahr 1837 ohngefähr 16 Zöglinge als ausgebildet aus dem Institute austreten und vor diesem Zeitpunkte wird eine Hauptaufnahme neuer Zöglinge nicht statt finden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben daher ihre Vorschläge für solche Aufnahmen bis dahin aufzuschieben; jedoch hindert dieß nicht, daß einzelne Taubstumme, deren Aufnahme in die Anstalt wegen besonderer dringender Verhältnisse nach ihrer Fähigkeit und wegen vorgerückten Alters besonders wünschenswerth erscheint, hieher unterdessen nahmhaft gemacht werden, damit man sich bei dem Großh. Verwaltungsrath des Instituts verwenden und dieser bei eintretenden Erledigungen geeigtete Rücksicht auf solche Fälle nehmen kann. Rastatt den 9. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn.

vdt. Müller.

Nro. 13309. Die Legalisirung der Pässe für Reisende oder Auswanderer betreffend.

Es ist in der neuesten Zeit häufig vorgekommen, daß Reisende oder Auswanderer, deren Pässe einer Legalisation durch die Kreisregierung bedürfen, diese statt bei der geeigneten Behörde, bei dem Großh. Ministerium des Innern nachgesucht haben.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Kreisbezirks werden daher auf die hierauf bezügliche Verordnung vom 30. Juli 1833 Nro. 16639 (Anzeigeblatt Nro. 63.) wiederholt verwiesen mit dem Anfügen, daß künftighin eine solche Legalisation von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern nicht weiter vorgenommen werde. Zugleich wird bemerkt, daß jedem Paß das Amtssiegel aufzudrucken sey. Rastatt den 10. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. von Stockhorn.

vdt. Rost.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nro. 13496 — 503. Die Wiederbesetzung der Verrechnungsstellen für den altbadischen Hauptschulfond und den Georg Elisabethen Stiftungshauptfond betreffend.

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. May d. J. Nro. 10262 — 66. in dem Anzeigeblatt Nro. 37. vom 9. desselben Monats wird andurch zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere für die betreffenden Schuldner gebracht, daß die oben genannten durch die erfolgte Ernennung des bisherigen Verwalters Hahn dahier zum Revisor bei der Großh. Regierung des Oberrheinkreises erledigten beiden Verrechnungsstellen dem Kameralscribenten Anton Heeg dahier übertragen worden sind.

Rastatt den 12. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Stengel.

Nro. 13238. Die Aufstellung der Inspectoren für die fremden Fahrniß-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises werden unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. XXIV. von diesem Jahr erschienene Instructiv-Verordnung des Großh hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 4. Mai d. J. aufgefordert, über die Ernennung der aufzustellenden Inspectoren und über die Bestimmung ihrer Belohnung und der Inspectionsbezirke nach Vernehmung der Geschäftsführer der Compagnien und nach Befund auch der benachbarten Aemter, Vorschläge hieher zu machen. Rastatt den 9. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Müller.

Vollzugs-Verordnung.

Die Gleichstellung der fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft (Phönix) betreffend.

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 2. April d. J. (Regierungsblatt Nro. XIX.) die Gleichstellung der fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft (Phönix) betreffend, wird verfügt:

§. 1. Die Aufstellung der Inspectoren geschieht in der Regel nach derselben Eintheilung, welche bei den einzelnen ausländischen Compagnien in Eintheilung der Agenturbezirke besteht; jedoch hat die Abänderung, welche von einer solchen Gesellschaft in ihrer Bezirks-Eintheilung getroffen wird, keinen nothwendigen Einfluß auf die Abänderung der Inspektionsbezirke.

Es kann auch die Aufstellung der Inspektoren nach Amtsbezirken verfügt werden. Für verschiedene ausländische Gesellschaften kann derselbe Inspektor, oder auch für jede Gesellschaft ein besonderer Inspektor aufgestellt werden.

§. 2. Die Eintheilung der Inspektionsbezirke wird von der Kreisregierung nach erhobenem Gutachten der Bezirksämter bestimmt.

§. 3. Die Inspektoren werden, je nachdem sie für mehrere Amtsbezirke oder nur für einen Amtsbezirk allein bestellt werden, von der Kreisregierung auf den Vorschlag der Bezirksämter oder von den Bezirksämtern ernannt.

§. 4. Es sind dazu Männer zu wählen, in deren Rechtlichkeit, Sachkenntnisse und Erfahrung besonderes Vertrauen gesetzt werden kann.

Dieselbe werden von dem Bezirksamte ihres Wohnsitzes verpflichtet.

§. 5. Die Belohnung der Inspektoren darf nicht in Diäten, sondern soll in einer fixen Summe bestehen, welche sie für ihre in ihrem Geschäfte ihnen erwachsenden Auslagen entschädigt und für ihre Mühewaltung belohnt.

Die Summe ihrer Belohnung wird von derjenigen Behörde regulirt, welche die Inspektoren bestellt hat; diese Behörde wird die Inspektoren und Geschäftsführer der Compagnien, für welche sie be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stellt werden sollen, mit ihren Anträgen vorerst vernehmen und sodann die Belohnung, mit Rücksicht auf den Betrag der in dem Inspektionsbezirke befindlichen Versicherungsverträge und auf die Entfernung des Wohnorts von den einzelnen zu seinem Bezirke gehörigen Orten, bestimmen.

Die fremden Gesellschaften zahlen die dem Inspektor gebührende Summe nicht an diesen, sondern an die Amtskasse, welche ihnen von der Kreisregierung wird bezeichnet werden.

§. 6. Dem Inspector liegt ob, seinen Bezirk mindestens zweimal jährlich, im Spätjahr und Frühjahr zu bereisen.

Der Inspector wird sich von dem Gemeinderath des Orts, in welchem die Inspection will vorgenommen werden, das Verzeichniß über sämmtliche Versicherungsverträge mittheilen lassen, welche mit ausländischen Fahrniß-Versicherungs-Gesellschaften abgeschlossen worden und noch gültig sind, und er wird hiernach das zu seinem Gebrauche nöthige Register anlegen und jeweils in Evidenz erhalten.

Für jeden Amtsbezirk und für jede Compagnie ist das Register besonders zu führen.

§. 7. Damit dieses Register von dem Inspector stets vollständig erhalten werden kann und derselbe zur Erhebung und Beurtheilung der ihm nöthigen Thatsachen in den Stand gesetzt werde, sind die Agenten zur Vorlage ihrer Versicherungsbücher an den Inspector gehalten, damit dieser davon Einsicht nehme und Auszüge daraus nehmen könne. Ebenso haben sie zu Anfang jeden Monats über die im abgelaufenen Monat bei ihrer Compagnie abgeschlossenen neuen Versicherungsverträge dem Inspector Anzeige zu erstatten.

§. 8. Von jedem Versicherten hat der Inspector den Versicherungsvertrag (Police) zu erheben und solchen vorerst mit dem Prämientarif der versichernden Gesellschaft zu vergleichen. Hierbei ist besonders darauf zu sehen und zu untersuchen, ob in Vergleichung der Bauart und Lage des Gebäudes und seiner Umgebungen, in welchem versicherte Fahrniß sich befindet, mit Rücksicht auf die in dem Prämientarife bestimmten Classen je nach der mehreren oder minderen Feuergefährlichkeit der Gebäude und der darin betrieben werdenden Gewerbe, und der mehreren oder minderen Anzahl der vorhandenen natürlichen oder künstlichen Feuerlöschmittel (als Wasser, Feuerspritzen ꝛc.), die Classen des Prämientarifs richtig eingehalten worden sind, oder in wie weit nicht, und warum nicht.

Nächstdem liegt dem Inspektor ob, darüber sich Klarheit zu verschaffen, ob die zur Versicherung angenommene Fahrniß wirklich vorhanden ist, oder ob angenommen werden darf, daß sie doch durchschnittlich vorhanden sey. (Verordnung vom 4. Mai 1829, § 7. Rggsbl. Nro. XI.) Der Inspector wird dabei Rücksicht nehmen auf den Stand des Versicherten, auf seine Familienzahl, auf die Landessitte, wenn eine solche in Anschaffung und Erhaltung einer größern Anzahl bestimmter Fahrnißstücke besteht, auf Zahl und Gattung der Güter, welche der Versicherte im Bau hat, auf seinen Viehstand, ferner darauf, ob ein Geschäft (z. B. Produktenhandel, Spedition, Fabrik ꝛc.) in der Gegend, wo der Versicherte wohnt, vorzugsweise blüht, ob der Verbrauch bestimmter Waaren in der Gegend des Wohnorts der Versicherten und in seinem Wohnorte selbst stark oder schwach ist, ob, wenn zwischen der Summe der versicherten Fahrniß und dem Werth des Hauses, worin solche sich befindet, ein bedenkliches Mißverhältniß besteht, dasselbe und wie sich aufklären lasse, endlich überhaupt auf den Ruf des Versicherten.

§. 9. Der Inspektor wird nach diesen zu seiner Beurtheilung ihm dienenden Anhaltpunkten, mit Rücksicht auf die dem Eigenthum und der persönlichen Freiheit schuldige Achtung, seine Ansicht über die Richtigkeit des Bestandes und alsdann auch der Taxation der versicherten Fahrniß sich zu begründen suchen.

§ 10. Alsdann hat der Inspektor zu untersuchen, ob die Versicherung vier Fünftel des Taxatums übersteigt, oder ob diese Beschränkung eingehalten worden ist.

§. 11. Es steht dem Inspektor frei, zu diesem Geschäft aus der Mitte des Gemeinderaths oder der Waisenrichter eine Urkundeperson beizuziehen.

§. 12. Hat der Inspector auf dem Grund der von ihm erhobenen Erkundigungen Anlaß zu einem Zweifel in die Richtigkeit des Bestandes oder der Taxation der Fahrnisse, so soll derselbe den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter beiziehen, und wenn durch dessen Erläuterungen die Zweifel des Inspectors nicht gelöst werden, so soll der Versicherte aufgefordert werden, seine zur Versicherung gegebenen Fahrnisse vorzuzeigen und dadurch über die Richtigkeit seiner Fassion den Beweis führen.

Der Versicherte, der dem Inspector in Ausübung seines Dienstes sich wörtlich oder thätlich widersetzt, ist mit einer Strafe, die bis auf 20 fl. ansteigen kann, zu belegen.

Ueber diesen Akt führt der Rathsschreiber in Gegenwart des Inspectors, des Ortsvorstandes und des Versicherten ein Protokoll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13. Dem Inspector liegt es ob, an denjenigen Orten auffergewöhnliche Inspectionen vorzunehmen, wo er solches auf den Grund der von ihm selbst erhobenen oder ihm sonst zugekommenen Anzeigungen angemessen findet, was besonders geschehen wird, wenn es sich um Inspection neuer Versicherungen handelt. Eine gleiche Aufforderung dazu kann an ihn von den Ortsvorgesetzten der Gendarmerie oder den Bezirksämtern erlassen werden.

§. 14. Ueber seine Geschäfte führt der Inspector ein Tagebuch nach beiliegendem Formular für jeden Amtsbezirk, und für jede Compagnie ist das Tagebuch besonders anzulegen und zu erhalten. Ueber die Vornahme der Inspection ist jedesmal von den Vorgesetzten des betreffenden Ortes ein Zeugniß des Inhalts dem Inspector auszustellen, daß und bei wem er die Inspection vorgenommen habe. Diese Zeugnisse legt der Inspector demjenigen Amte, in dessen Bezirk das Geschäft vorgenommen wurde, vor, und dieses sendet dieselben an die Kreisregierung, welche darauf die Amtskasse zur Bezahlung des Inspectors anweist.

§. 15. Der Inspector hat sein Tagebuch vierteljährig dem betreffenden Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen, dagegen sind die von dem Rathsschreiber aufgenommenen Visitations-Protokolle jeweils alsbald an das Bezirksamt einzusenden, ebenso die Anzeige, wenn über vier Fünftel des Taxatums versichert wurde.

§. 16. Das Bezirksamt beglaubigt die Einsichtsnahme der Tagebücher und sendet dieselben dem Inspector binnen drei Tagen zurück. Auf Vorlage des Protokolls über unrichtige Fassionen eröffnet das Bezirksamt sogleich die Untersuchung und erkennt im polizeilichen Wege über das Bestehen oder die Aufhebung des Versicherungs-Vertrags. Eignet sich die Anzeige wegen falscher Declaration zum richterlichen Erkenntnisse, so ist nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Gesetze die Untersuchung fortzuführen und das Urtheil zu schöpfen.

Die Versicherungen über vier Fünftel des Taxatums sind immer aufzuheben; findet sich in der Anwendung des Prämientarifs eine Abweichung, so ist der betreffende Agent hierüber zu vernehmen und hierauf über Bestehen oder Erhöhen des Ansatzes das polizeiliche Erkenntniß zu erlassen.

Die bei dem Bezirksamt erwachsenden Sporteln und Kosten hat der Versicherte in dem Falle zu tragen, wenn die Versicherung durch amtliches Erkenntniß fehlerhaft erfunden wird; der Agent hat die Kosten zu tragen, wenn der erfundene Fehler durch sein Verschulden veranlaßt worden ist. Tritt keine dieser Voraussetzungen ein, so werden die Kosten niedergeschlagen.

§. 17. Gegen die polizeilichen Erkenntnisse der Bezirksämter geht der Rekurs an die Kreisregierung; derselbe muß binnen unerstrecklicher Frist von sechs Tagen ausgeführt und das Erkenntniß darüber binnen weiteren acht Tagen erlassen werden.

Ein weiterer Rekurs findet nicht Statt.

§. 18. Die Entlassung der Inspectoren, welche in ihrem Amte säumig sind oder in dessen Ausübung einer Partheilichkeit sich schuldig machen, geschieht auf den Antrag der Bezirksämter durch die Kreisregierungen, gegen deren Erkenntnisse der Rekurs an das Ministerium des Innern geht.

§. 19. An das Ministerium des Innern sind die Anträge zu erstatten, wenn auf den Grund der erhobenen Untersuchung die einer fremden Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zu Betreibung ihres Geschäfts im Inland entzogen werden soll.

§. 20. Endlich haben die Bezirksämter das Register über die nach §. 4. der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1829 eingegangenen Anmeldungen über abgeschlossene Versicherungsverträge in Gemäßheit der Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 2. April d. J. zu schließen.

§. 21. Diese Instruktiv-Verordnung gilt auch für die inländische Fahrnißversicherungs-Gesellschaft, und die für dieselbe aufgestellten Inspektoren haben hiernach sich zu benehmen.

Diese Verordnung ist alsbald in sämmtliche Anzeige- und Lokalblätter des Landes aufzunehmen und sogleich in Vollzug zu setzen. Karlsruhe den 4. Mai 1835.

Ministerium des Innern.

Winter. vdt. Brauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular.

Inspektions-Protokoll

vom 4. Mai 1835.

Ober-Rheinkreis. Amtsbezirk Waldkirch.

Versicherungs-Gesellschaft: Compagnie Royale. Gemeinde Buchholz.

Ord. Zahl.	Namen des Versicherten	Datum der Police.	Dauer der Versicherung	Datum des Prämien-Tarifs.	Datum des neuesten Prämien Tarifs der Gesellschaft.	Gegenstand und Betrag der Versicherung.		Ist der Tarif eingehalten oder nicht?	In welcher Weise?	Bemerkungen
	Christian Reichenbach.	1. März 1835	auf 6 Jahre.	5. Febr. 1830	5. Febr. 1830	Hausgeräthe	500 fl.	ja	es ist der ganze Werth taxirt.	
						Vieh . .	1000 fl.			
						Früchte .	1200 fl.			

Nro. 13238.

Vorstehehende, von dem hochpreißlichen Ministerium des Innern unterm 4. Mai d. J. erlassene Verordnung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 9. Juni 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn.

vdt. Müller.

Nro. 13395. Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Viktoria Paulina von Baden Baden mit 340 fl. für das Rechnungsjahr 18$\frac{33}{34}$ betreffend.

Bezüglich auf die wiederholte diesseitige Bekanntmachung vom 6. April d. J. Nro. 7991. im Anzeigeblatt Nro. 30. werden alle jene Schulvisitatoren des Mittelrheinkreises, in deren Bezirke sich kath. Schulen von Gemeinden aus dem ehemals Baden Badischen Gebiete befinden, an die schleunige Einsendung der ihnen in obigem Betreff abgeforderten Tabellen andurch erinnert.

Rastatt den 11. Juni 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Der erledigte kath. Schuldienst zu Weinheim ist, nachdem der Schullehrer Petronella zu Eppingen auf denselben verzichtet hat, dem Schullehrer Gabriel Dörner zu Wallstadt übertragen, und hiedurch der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Wallstadt, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 160 fl. in Geld, Naturalien und Schulgeld, erledigt worden. Die Kompetenten um denselben haben sich unter Vorlage der erforderliche Zeugnisse, auch über ihre Befähigung im Orgelspielen, durch ihre Bezirksschulvisitaturen, innerhalb 4 Wochen bei dem Großh. Ministerium des Innern, kath. Kirchen-Section nach Vorschrift zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Schullehrers Johann Dennig ist der kath. Filialschuldienst zu Lehningen (Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim) mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 165 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich bei der Grundherschaft Freiherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg als Patron, unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Deutschneureuth an die nach Nordamerika auswandernden Alt Florian Grethers Eheleute mit 4 Kindern und an die Georg Michael Meinzer, Bernhards Sohn, Eheleute mit 6 Kindern, auf Samstag den 20. Juni d. J. früh 8 Uhr bei diesseitigem Landamt. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Neumühl an den Bürger Jakob Köbel der dritte, sowie an dessen Ehefrau, geborne Hemler und Kinder: Anna Maria, Elisabethe und Georg Köbel, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten haben, auf Dienstag den 30. Mai d. J. Morgens 7 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. A. d.

— — —

(1) Gengenbach. [Aufforderung.] Die Erben des am 3. April d. J. verstorbenen Hofbauern Paul Baumgartner von Reichenbach haben die Erbschaft nur mit Vorbehalt der Aufstellung eines richtigen Vermögens- und Schuldenberechnung angetreten, und ihre bestimmte Erklärung zur Antretung oder Ausschlagung bis nach vollendetem Erbverzeichniß ausdrücklich abzugeben vorbehalten. Zur richtigen Erhaltung des Schuldenstandes wird nun die Liquidirung derselben nothwendig, und dazu Mittwoch der 1. Juli d. J. festgesetzt. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Forderungen an die Paul Baumgartner'schen Eheleute und an die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen zu machen haben, oder machen wollen, werden daher aufgefordert, diese unter Vorlegung der Beweisurkunden an obigem Tage Vormittags 8 Uhr in der Wohnung des Verstorbenen zu Reichenbach, vor der Theilungscommission daselbst anzumelden, und richtig zu stellen, andernfalls den Nichterscheinen-

den ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse vorbehalten werden, welcher nach Befriedigung der erscheinenden Gläubiger übrig bleiben, und den Erben des Verstorbenen zukommen wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche noch in diese Erbschaftsmasse schuldig sind, aufgefordert, an diesem Tage bei der Liquidationscommission zu erscheinen, und ihre Schuldigkeiten anzugeben, und nach dem vorliegenden Hausbuche anzuerkennen, oder ihre Einsprachen dagegen vorzutragen, weil der Vermögensstand nur dann richtig berechnet werden kann, wenn auch die Forderungen, welche die Erschaftsmasse zu machen hat, von den Schuldnern anerkannt sind.

Gengenbach den 12. Juni 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

— — —

(1) Lahr. [Präclusivbescheid.] Andurch werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gantsache der verstorbenen Michael Haas'schen Wittwe von Schutterzell bei der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Lahr den 27. Mai 1835.

Großh. Oberamt.

Bekanntmachungen.

(2) Gernsbach. [Diebstahl.] Am Mittwoch den 3. d. M. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wurden aus der Wohnung des Andreas Klump zu Weißenbach mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet.

	fl.	kr
1) Drei Weiberhemden von hänfen Tuch ohne Zeichen à 1 fl. 24 kr.	4	12
2) Zwei Paar neue weiße baumwollene Weiberstrümpfe, wovon das eine Paar oben und unten mit grauem, das andere oben und unten mit weißem Garn angestrickt ist	1	44
3) Ein neues rothgeblümtes Weiberhalstuch mit Fransen	—	48
4) Ein röthlich weiß gedupfter Weiberkamm	—	32
5) Ohngefähr 1 Maas alter Honnig in einem irdenen Hafen	1	12
6) beiläufig 12 ℔ Schweinenschmalz	4	—
7) Ohngefähr ½ ℔ Butter	—	10
8) Mehrere Eier.		
	12	38

Wir bringen dieses zum Behuf der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Gernsbach den 7. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Heute Nacht wurden auf der hiesigen Messe 5 irdene Kunsthäfen, 25 theils 3 Schoppen, theils eine Maas haltende grün und gelb glasirte Kaffeehäfen und mehrere Nachtgeschirre entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Karlsruhe den 13. Juni 1835.

Großh. Stadtamt.

(1) Kork. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wurden dem Bäckergesellen Joseph Schleicher zu Dorf Kehl mittelst einsteigens in die Dachkammer folgende Effekten entwendet:

1) Ein dunkelgrün tuchener Frack mit gesponnenen Knöpfen im Werth von 12 fl.
2) Ein blautuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, werth 24 fl.
3) Ein Paar grautuchene Hosen, werth 7 fl.
4) Ein Paar dunkelgrau tuchene Hosen, werth 3 fl.
5) Eine Weste von schwarzem Casemir mit Knöpfen vom nämlichen Zeug, werth 3 fl.
6) Eine Weste von weißem Pique mit gelben Blumen und Knöpfen vom nämlichen Zeug, werth 2 fl.
7) Ein grautuchenes Kamisol mit Knöpfen vom nämlichen Tuch, werth 3 fl.
8) Ein Hosenträger mit seidenen Bändern und Blumenguirlanden, werth 1 fl.
9) Ein Hemd von baumwollenem Tuche mit roth eingezeichneten Buchstaben J. S., werth 1 fl. 30 kr.
10) Eine silberne Sackuhr, mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatt versehen, mit einer messingenen Kette und messingenem Schlüssel, werth 6 fl.

Dringender Verdacht des Diebstahls fällt auf den Bäckergesellen Joseph Reil von Zabern im Elsaß, dessen Signalement unten folgt und welcher am 7. d. M. über die Rheinbrücke nach Kehl gegangen seyn soll. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, sowohl auf den Dieb als auf die gestohlenen Effekten zu fahnden. Kork den 11. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Des Bäckergesellen Joseph Reil von Zabern. Größe 5' 3", Statur untersetzt, Alter 20 Jahre, Gesichtsfarbe gesund und blatternarbig, Augen grau und entzündet, Haare dunkelbraun, besondere Kennzeichen: hinkt ein wenig.

(1) Oberkirch. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind in dem Hause des Wendelin Branstetter zu Renchen mittelst Einsteigens durch ein Fenster im 2. Stockwerk folgende Gegenstände entwendet worden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1) Ein neues Oberbett von weißem, mit blauen Streifen durchzogenem Barchent, ganz mit Federn angefüllt, nicht gezeichnet.

2) Ein altes Oberbett, dessen Zeug aus Leinwand und Baumwolle besteht, weiß mit blauen Streifen, nur wenig mit Federn angefüllt, nicht gezeichnet.

3) Ein leerer Sack von Zwilsch, ohne Zeichen.

4) Ohngefähr 30 ℔ geräucherter Speck.

Dieses wird zum Behuf der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekannten Thäter bekannt gemacht.

Offenburg den 12. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Karlsruhe. [Fahndungszurücknahme.] Der unterm 10. d. M. von uns ausgeschriebene 10jährige Knabe Karl Nagel von hier ist beigefangen worden, weshalb die Fahndung auf ihn anmit zurückgenommen wird.

Karlsruhe den 13. Juni 1835.

Großh. Polizeiamt der Residenz.

Picot.

— — —

(1) Bühl. [Bekanntmachung.] Der im Fahndungsblatt Nro. 61. ausgeschriebene Peter Huber von Ottersweier ist bereits zur Haft gebracht, was mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht wird, daß er bei seiner Arretirung im Besitze von zwei Schinken war, welche er wahrscheinlich kurz vor seiner Arretirung entwendet hat. Etwaige Inzichten, welche auf die Entdeckung dieses Diebstahls leiten, bittet man der diesseitigen Stelle anzuzeigen.

Bühl den 12. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Offenburg. [Abhandengekommene Pfandurkunde.] Die von Lorenz Wößner zu Bohlsbach dem Heiligenfond daselbst unterm 31. Juli 1821 über ein Darlehen von 350 fl. ausgestellte Pfandurkunde ist abhanden gekommen, das Kapital aber bereits wieder abbezahlt. Es wird daher der Besitzer dieser Urkunde aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf dieselbe geltend zu machen, andernfalls er die ihm hieraus zugehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

Offenburg den 3. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Baden. [Aufforderung.] Die Gebr. Curajot, vormals zu Konstanz wohnhaft, haben am 29. September 1798 im Badener Unterpfandsbuche Bd. II. Fol. 136. Nro. 139. wegen einer Forderung ad 364 fl. für gelieferte Waaren Unterpfandseintrag auf eine dem Joseph Weinreuter gehörige 2stöckige Behausung, einem Krautgarten, 2 Vrtl. Acker und 1½ Vrtl. Wiesen erwirkt. Die Erben des Pfandgebers verlangen nun, gestützt auf die L. R. S. 2159, 2180, 2219 a. und 2160 den Strich des Unterpfandsrechts aus dem Grunde, weil die gesicherte Forderung selbst verjährt sey. Da der Aufenthalt der Gebr. Curajot unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen um so gewisser sich über gegenwärtige Klage dahier vernehmen zu lassen, als sonst das Thatsächliche derselben für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde.

Baden den 10. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württembergischen Gerichtshofs für den Neckar-Kreis zu Eßlingen die Ehefrau des in Amerika befindlichen Bierbrauers Christian Wildt von Eltingen, Oberamts Leonberg, Wilhelmine geb. Nast, wegen Ehebruchs des Ehemannes, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklasache Mittwoch den 12. August 1835 peremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Christian Wildt sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorich vorgeladen, an gedachtem Tage, nebei 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Wildt erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 25. Februar 1835.

Sattler.

Hiebei eine Beilage.)